

mühung eine solche Stelle nicht finden kann, so wird ihm gerathen werden müssen, er solle durch eine Nebenbeschäftigung trachten, sich mehr als den Lebensunterhalt zu verdienen oder durch außergewöhnliche Sparsamkeit etwas zu erübrigen, was er zur Abstattung des fremden Eigenthumes verwenden könnte. Gelingt ihm all das beim guten Willen nicht, dann möge er doch dafür sorgen, daß seine Caution ihm einst zurückgestellt werde und nicht verloren gehe, damit er seiner Restitutionspflicht doch seinerzeit genügen könne.

Gibesthal, Niederösterreich.

Pfarrer Franz Riedling.

XIX. (Gibt es eine bestimmte allgemeine Vorschrift, das Tabernakel zu benedicieren?) Der hl. Karl Borromäus verordnete im 6. Mailänder-Provincialconcil, daß das Tabernakel zu benedicieren sei. Auf diese Bestimmung fußend, behaupten Gavantus (Manuale Episc. Benedictio 15.), Baruffaldus tit. 68. n. 1. und Catalanus in Rit. Rom. tit. 8. c. 25. n. 4., die Benediction des Tabernakels sei nothwendig und zwar müsse sie geschehen mit der im Rit. Rom. tit. 8. cap. 23. enthaltenen Formel: Benedictio Tabernaculi seu vasculi pro sacrosancta Eucharistia conservanda. Dieser Auffassung widerspricht mit Recht Cavalieri (tom. IV. cap. 11. n. 8.), weil diese Benedictionsformel nicht auf das Tabernakel im gewöhnlichen Sinne passe, sondern nur der Pyxis zukomme, wie aus dem Wortlaute dieser Benediction erhelle: vasculum pro corpore D. N. J. C. in eo condendo fabricatum. Ueberdies ist nirgends in den Rubriken von einer Segnung des Tabernakels die Rede, und daher besteht auch nicht ein allgemeines Gebot, das zur Benediction desselben verpflichtet. Die S. R. C. hat allerdings unter dem 16. Nov. 1649 in Januen. ad 5. n. 1613. die Benediction der Pyxis, des Ostensoriums und der Lunula vorgeschrieben, weil sie unmittelbar mit dem Allerheiligsten in Berührung kommen, allein des Tabernakels geschieht keine Erwähnung. Aus der Aufschrift obiger Benedictionsformel: Benedictio tabernaculi seu vasculi sowohl des Missale wie des Rit. Rom. läßt sich keine Verpflichtung ableiten; denn das Wort tabernaculum ist in der liturgischen Sprache sehr oft gleichbedeutend mit Ostensorium, wie sowohl aus dem Caeremoniale Episcoporum lib. II. cap. 32. n. 14. und n. 27., als auch aus dem Rit. Rom. tit. IX. cap. 5. n. 2. erhellt, an welchen Stellen das Ostensorium einfach: tabernaculum genannt wird, oder es heißt: Ostensorium seu tabernaculum. Und in der Bedeutung von Ostensorium ist auch das Wort tabernaculum in der Aufschrift obiger Benedictionsformel zu fassen.

Wenn auch keine positive allgemeine Verpflichtung zur Benediction des Tabernakels besteht, so kann die Benediction doch vorgenommen werden, wie selbst Cavalieri l. c. n. 9. gesteht und zwar mit der

obigen Formel, nur soll das Wort *vasculum* in *tabernaculum* geändert werden; ja es ist sehr lobenswert und höchst geziemend, daß diese kleine Wohnung des himmlischen Königs, welche das Centrum jeder Kirche bildet, daß dieses geheimnisvolle Brautgemach, in dem der göttliche Bräutigam seine treuen Seelen erwartet und liebevoll aufnimmt, durch den Segen der Kirche geweiht und geheiligt werde.

Linz. Professor Josef Schwarz.

XX. (Zwei alte Decrete über Kirchenmusik.) Wie die Kirche zu jeder Zeit Mißbräuchen, welche in der Kirchenmusik auftauchten, entgegentrat, zeigt sich in zwei alten Decreten des apostolischen Stuhles aus den Jahren 1432 und 1643. Im ersten Decrete wird es als ein zu reformierender Mißbrauch bezeichnet: *Quod in missis solemnibus concertus musicales, qui ad rem non pertinent (z. B. Arien) et in tantum spatium protrahuntur, ut sacerdotes otiosi diutius ad altare distracti haereant et Caeremoniarum ordo inflectatur, ita ut non musica Missae, sed Missa musicae famuletur.* — Im zweiten Decrete tadelt die S. R. C. einen anderen Mißbrauch: *Quod in multis ecclesiis alteratur notabiliter textus sacrarum scripturarum mutilando, anteponendo, postponendo et alterando verba et sensum illarum et adaptando eas modulationi, ita ut non musica sacrae scripturae, sed sacra scriptura musicae inservire videatur.* Damit sind zwei der allerwichtigsten Regeln für kirchliche Musik von der kirchlichen Autorität aufgestellt, welche für alle Zeiten und alle Verhältnisse maßgebend bleiben: „Die Messe ist nicht der Musik wegen da, sondern die Musik der Messe wegen“; erstere ist Dienerin der letzteren. Und die andere Hauptregel lautet: „Am Texte des betreffenden Officiums soll auf keine Weise etwas geändert werden; es soll nicht der Text dem Tone, sondern der Ton dem Texte angepasst werden.“ Die Kirche blieb ihren Grundsätzen treu; denn das nämliche verlangt sie auch heute noch von jeder Musik, welche auf kirchliche Billigung Anspruch machen will.

B.

XXI. (Verfahren bei Errichtung von Bruderschaften des hl. Herzens Jesu, die der römischen Erzbruderschaft bei St. Maria ad Pineam einverleibt werden.) Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu enthält kurz in folgenden Punkten die Methode der Errichtung einer solchen Bruderschaft: 1. Man suche um die Zustimmung des Diöcesanbischöfes nach und sende diese schriftliche Zustimmung im Original oder Abschrift dem Secretär der Herz Jesu-Erzbruderschaft bei St. Maria de Pace, der sodann das Einverleibungs-Diplom schicken wird (geschieht am einfachsten durch die Redaction des Sendboten). 2. Man stelle ein ge-